

Übereinkommen

über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich (Österr. Bundesforste) vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz „ÖBf AG“ genannt und dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen, 4810 Gmunden, Linzer Straße 42, kurz „EV“ genannt

I. Übereinkommen

Auf Grundflächen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) lasten Streubezugsrechte, insbesondere Waldstreubezugsrechte zugunsten bäuerlicher Liegenschaften. Die ÖBf AG erklärt sich bereit, fixierte Waldstreubezugsrechte (Laub/Mähstreu-, gehackte und ungehackte Aststreu) zugunsten bäuerlicher Heimliegenschaften in gegenleistungsfreie Bauholzbezugsrechte zu nachstehenden Bedingungen umzuwandeln:

1. Eine Umwandlung ist nur zu Gunsten von Liegenschaften, denen urkundlich ein jährlich fixiertes Waldstreubezugsrecht (Laub/Mähstreu-, gehackte und ungehackte Aststreu, Nadelstreu) zusteht, möglich.
2. Bei der umwandlungswerbenden Liegenschaft muss es sich um eine bäuerliche Heimliegenschaft mit landwirtschaftlichem Einheitswert handeln, die aktive Viehhaltung betreibt.
3. Die umwandlungswerbende Liegenschaft muss bereits über ein urkundliches Holzbezugsrecht (Forstkonto) auf Grundflächen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) verfügen.
4. Die Umwandlung des Waldstreubezugsrechtes in ein Bauholzbezugsrecht erfolgt im Verhältnis 1 Raummeter Waldstreu ist gleich 0,06 FMO Bauholz.
5. Es werden max. 35 Raummeter des einregulierten Waldstreubezugsrechtes in ein Bauholzbezugsrecht umgewandelt.
6. Ein über die Menge von 35 Raummetern hinausgehender Teil des Waldstreubezugsrechtes ist kapitalisch in Geld abzulösen.
7. Beträgt das urkundliche Waldstreubezugsrecht 35 Raummeter oder weniger, so ist eine Umwandlung nur möglich, wenn entweder das gesamte urkundliche Waldstreubezugsrecht in ein Bauholzbezugsrecht umgewandelt wird, oder der nicht umzuwandelnde Teil in Geld abgelöst wird. Nach erfolgter Umwandlung darf bei der urkundlich berechtigten Liegenschaft kein Waldstreubezugsrecht mehr vorhanden sein.
8. Das im Wege der Umwandlung ermittelte Bauholzbezugsrecht ist mit einem allenfalls bestehenden Bauholzbezugsrecht zu vereinigen bzw. auf dem bestehenden Forstkonto (Lagerbuchseite) neu anzulegen.
9. Die Ausübung des Bauholzbezugsrechtes richtet sich nach den Bestimmungen der Regulierungsurkunde des bestehenden Holzbezugsrechtes.
10. Das umgewandelte Bauholzbezugsrecht ist gegenleistungsfrei. Die Gegenleistung aus einem allenfalls zu Gunsten der umwandlungswerbenden Liegenschaft bestehenden Bauholzbezugsrecht ist kapitalisch abzulösen. Dies gilt nicht, sofern die Gegenleistung liegenschaftsbezogen ist.
11. Eine mit dem Waldstreubezugsrecht allenfalls verbundene Gegenleistung ist kapitalisch in Geld abzulösen.

12. Eine Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht kommt nicht in Frage, wenn der Einforstungshiebsatz der holzbelasteten Betriebsklasse 70 % erreicht oder übersteigt oder bei theoretischer Umwandlung aller in Frage kommenden Waldstreubezugsrechte 70% erreichen oder übersteigen würde.
13. In Betriebsklassen, in denen aufgrund von Schadereignissen (insbesondere Windwurf- und/oder Käferkalamitäten) Bauholzvorausbezüge vereinbart sind, ist auf Dauer eines nicht gegebenen freien Einschlags eine Umwandlung nicht möglich.
14. Vereinbarungen über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht erlangen in dem auf die beiderseitige Unterfertigung folgenden Kalenderjahr Gültigkeit.
15. Vereinbarungen über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht sind der zuständigen Agrarbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

II. Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet nur auf Mitglieder der Teilorganisationen des EV Anwendung.